

Friedhof-Verordnung

der Gemeinde Urdorf

vom 12. Juli 2021

Nachgeführt bis 1. Oktober 2021

		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	5
Art. 2	Aufsicht	5
Art. 3	Zuständigkeit	5
Art. 4	Bestattungsamt	5
Art. 5	Personal	5
II.	Bestattungen	5
A.	Allgemeines	5
Art. 6	Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls	5
Art. 7	Feststellung des Todes und der Identität	5
Art. 8	Beisetzungsanspruch	5
Art. 9	Zeitpunkt	6
Art. 10	Vereinbarungen	6
Art. 11	Art der Bestattung bei Willenserklärung	6
Art. 12	Fehlende Willenserklärung	6
Art. 13	Form der Bestattung	7
Art. 14	Totgeburten	7
B.	Ablauf	7
Art. 15	Einsargung	7
Art. 16	Schmuck und Effekten	7
Art. 17	Transport	7
Art. 18	Aufbahrung	7
Art. 19	Kremation	7
Art. 20	Entnahme und Verwendung von Implantaten, Edelmetallen und anderen Stoffen	7
Art. 21	Grabgeläute	8
Art. 22	Abdankung	8
Art. 23	Leichengeleite	8
III.	Friedhof und Gräber	8
A	Friedhof	8
Art. 24	Öffnungszeiten	8
Art. 25	Ruhe und Ordnung	8
Art. 26	Motorfahrzeuge	9
B.	Gräber	9
Art. 27	Eigentum	9
Art. 28	Belegungsplan	9
Art. 29	Einteilung	9
Art. 30	Masse	9
Art. 31	Reihenfolge der Benutzung	9
Art. 32	Beschriftung	9
Art. 33	Zusätzliche Urnenbeisetzungen	10

Inhaltsverzeichnis

Art. 34	Tiere	10
Art. 35	Erdbestattungen, Reihengräber	10
Art. 36	Urnenbestattungen, Reihengräber	10
Art. 37	Urnenbestattungen, Nischenwand	10
Art. 38	Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	10
Art. 39	Privatgräber	10
Art. 40	Grabfelder für die muslimische Glaubensgemeinschaft	11
Art. 41	Bestattung von Nicht-Einwohnerinnen und Nicht-Einwohnern	11
Art. 42	Ruhefristen	12
Art. 43	Grabräumung	12
Art. 44	Asche nach Grabräumung	12
Art. 45	Exhumierung	12
Art. 46	Frühzeitige Aufhebung	12
Art. 47	Umbetten	12
Art. 48	Überreste von Verstorbenen	13
C.	Grabmäler und Grabunterhalt	13
Art. 49	Vorschriften	13
Art. 50	Nischenwand	13
Art. 51	Gemeinschaftsgrab	13
Art. 52	Bepflanzung und Unterhalt	13
Art. 53	Grabeinfassung und Randbepflanzung	14
Art. 54	Bepflanzungsfläche und Grabschmuck	14
Art. 55	Bepflanzungs- und Gestaltungsvorschriften	14
Art. 56	Dauerbepflanzung	14
Art. 57	Schnittblumen	14
Art. 58	Anpflanzungsvorschriften	15
Art. 59	Zuwiderhandlungen	15
IV.	Kosten	15
Art. 60	Leistungen der Gemeinde	15
Art. 61	Weitere Leistungen	15
Art. 62	Ungenügender Unterhalt	16
Art. 63	Grabdenkmäler	16
V.	Haftung	16
Art. 64	Gemeinwesen	16
Art. 65	Zahlungspflichtige Personen	16
VI.	Schlussbestimmungen	16
Art. 66	Vollzug	16
Art. 67	Beschwerden / Einsprachen	16
Art. 68	Rekurs	16
Art. 69	Strafbestimmungen	16
Art. 70	Aufhebung bisherigen Rechts	16
Art. 71	Inkrafttreten	17

I Allgemeine Bestimmungen

Gesetzliche Grundlagen

Art. 1

Gemäss § 3 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich (BesV) vom 20. Mai 2015 sind die politischen Gemeinden für das Bestattungswesen zuständig. Direktion laut § 2 BesV ist die Gesundheitsdirektion.

Die politischen Gemeinden erlassen gestützt auf § 3 Abs. 4 BesV ergänzende Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen, die Gestaltung und Benützung der Friedhöfe sowie über die Gebühren.

Die vorliegenden Bestimmungen beziehen sich ausschliesslich auf die Bestattungen auf dem Friedhof Urdorf.

Aufsicht

Art. 2

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht nach Massgabe der Gemeindeordnung der Aufsicht des Gemeinderates.

Zuständigkeit

Art. 3

Die Zuständigkeit für Bestattungen, Aufsicht über die Verwaltung, Betrieb und Personal des Friedhofs richten sich nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Bestattungsamt

Art. 4

Das Bestattungsamt ist zuständig für die administrativen Aufgaben des Bestattungswesens und des Gräberunterhalts. Im Weiteren übt es die Aufsicht über den Friedhof und dessen ordnungsgemässen Betrieb aus.

Personal

Art. 5

Der Gemeinderat bezeichnet das Friedhof- und Bestattungspersonal.

II Bestattungen

A. Allgemeines

Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls

Art. 6

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsamt anzuzeigen.

Wenn die Person nicht in einem Spital, einem Alters- und Pflegeheim oder in einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, sind zu dieser Anzeige verpflichtet:

- a) die Witwe respektive der Witwer oder
- b) die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner oder
- c) die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen oder
- d) jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat

Feststellung des Todes und der Identität

Art. 7

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau durch einen Arzt vorzunehmen.

Beisetzungsanspruch

Art. 8

Auf dem Friedhof können beigesetzt werden:

- a. Verstorbene mit letztem gesetzlichem Wohnsitz in Urdorf;
- b. ausserhalb von Urdorf wohnhaft gewesene Verstorbene, mit Heimatort Urdorf;

- c. ausserhalb von Urdorf wohnhaft gewesene Verstorbene in einem bestehenden Privatgrab;
- d. ausserhalb von Urdorf wohnhaft gewesene Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht Einwohner oder Bürger von Urdorf waren, jedoch einen besonderen Bezug zur Gemeinde Urdorf geltend machen können, gemäss Art. 41 dieser Verordnung;
- e. ausserhalb von Urdorf wohnhaft gewesene Personen, die in Urdorf verstorben sind und die nicht in ihre Wohn- oder Heimatgemeinde zurücktransportiert werden können.

Der Gemeinderat kann die Beisetzung ausnahmsweise in anderen begründeten Fällen bewilligen.

Zeitpunkt

Art. 9

Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Bestattungsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und dieses im Besitze der Todesbescheinigung eines Arztes ist. Ist eine allfällige amtliche Untersuchung noch nicht abgeschlossen, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde abzuwarten.

Das Bestattungsamt setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarramt sowie dem Friedhofgärtner Zeit und Ort der Abdankung und Beisetzung fest.

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt (ausgenommen Feiertage). Ausnahmen können in besonderen Fällen vom Bestattungsamt bewilligt werden.

Vereinbarungen

Art. 10

Das Bestattungsamt legt die Einzelheiten der Bestattungen mit den Angehörigen oder mit einer von ihnen schriftlich bevollmächtigten Person in einer Vereinbarung fest.

Fehlen Angehörige, treten an deren Stelle Personen, die der oder dem Verstorbenen nahegestanden sind.

Art der Bestattung bei Willenserklärung

Art. 11

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch der respektive des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige, der nächsten Angehörigen massgebend.

Fehlen Angehörige und/oder ist der Grabunterhalt nicht gewährleistet, ordnet das Bestattungsamt die Beisetzung gemäss der Willenserklärung der respektive des Verstorbenen an.

Fehlende Willenserklärung

Art. 12

Das Bestattungsamt ordnet die Kremation an, wenn keine entsprechende Willenserklärung seitens der oder des Verstorbenen oder der hierzu berechtigten Angehörigen vorliegt. Zudem wird eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung angeordnet.

Die Anordnung der Kremation darf grundsätzlich nicht gegen die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft der oder des Verstorbenen verstossen. In diesem Fall ist eine der entsprechenden Glaubensgemeinschaft gestattete Beisetzungsvariante zu wählen.

Form der Bestattung **Art. 13**
Auf ausdrücklichen Wunsch des/der Verstorbenen bzw. der nächsten Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.

Totgeburten **Art. 14**
Auf Wunsch der Angehörigen können Urnen oder Särge von Totgeburten in einem neuen respektive Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

B. Ablauf

Einsargung **Art. 15**
Die Einsargung von Verstorbenen sowie die Überführung vom Sterbeort zum Aufbahrungsraum oder Krematorium dürfen erst nach der Leichenschau und dem Vorliegen der Todesbescheinigung erfolgen.

Metallsärge sind nicht gestattet.

Schmuck und Effekten **Art. 16**
Bei der Einsargung sind vom Bestattungsinstitut den Verstorbenen jeglicher Schmuck und weitere Effekten abzunehmen. Gegenteilige Anordnungen der Angehörigen bleiben vorbehalten.

Transport **Art. 17**
Leichentransporte erfolgen ausschliesslich durch das Bestattungsinstitut und mit einem zu diesem Zwecke eingerichteten Transportmittel.

Die Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum des Friedhofes oder des Krematoriums soll aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst bald, jedoch spätestens am Vorabend des Bestattungs- bzw. des Kremationstages, erfolgen.

Aufbahrung **Art. 18**
Möchten die Angehörigen noch Abschied nehmen, besteht die Möglichkeit einer Aufbahrung. Das Abschiednehmen ist mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren.

Bei Erdbestattungen werden die Verstorbenen nach dem Einsargen bis zur Bestattung in der Regel im Katafalk des Friedhofgebäudes aufgebahrt.

Kremation **Art. 19**
Die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen trifft das Bestattungsamt in Absprache mit dem Krematorium und den Angehörigen.

Nach der Kremation ist die Asche in einer Urne oder einem geeigneten Behältnis zu sammeln und mit dem Namen der oder des Verstorbenen zu kennzeichnen.

Entnahme und Verwendung von Implantaten, Edelmetallen und anderen Stoffen **Art. 20**
Medizinische Implantate und magnetische Stoffe werden nach der Kremation der Asche entnommen und wiederverwertet.

Edelmetalle werden nach der Kremation der Asche entnommen und wiederverwertet, sofern eine ausdrückliche Zustimmung vorliegt.

Die Zustimmung erteilt die Person, die den Todesfall anmeldet. Gegenteilige Willensäusserungen der oder des Verstorbenen zu Lebzeiten bleiben vorbehalten.

Das Bestattungsamt teilt dem Bestattungs- und Friedhofamt der Stadt Zürich mit, ob die Zustimmung von der Person, die den Todesfall anmeldet, vorliegt.

Der Ertrag aus dem Verkauf der wiederverwertbaren Stoffe fliesst in die Stadtkasse der Stadt Zürich.

Grabgeläute

Art. 21

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen ein Grabgeläute angeordnet.

Abdankung

Art. 22

Die Angehörigen organisieren die Trauerfeier im Einvernehmen mit dem Bestattungsamt.

Die Abdankungen erfolgen in der Kirche oder in der Abdankungshalle des Friedhofgebäudes. Die Abdankungshalle steht den Verstorbenen respektive ihren Angehörigen, unabhängig der Konfessionszugehörigkeit, zur freien Verfügung, die Kirche jedoch nur mit Einwilligung der jeweiligen Kirchenpflege bzw. Pfarrämter. Für die Raumbenützung, inkl. Geläute, Sigrüst und Organistin kann den Angehörigen durch die zuständigen Organe der staatlichen Kirche ein Unkostenbeitrag verrechnet werden. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der zuständigen staatlichen Kirche.

Die zeitliche Dauer von Trauerfeiern kann beschränkt werden.

Leichengeleite

Art. 23

Öffentliche Leichengeleite sind nicht erlaubt.

III

Friedhof und Gräber

A. Friedhof

Öffnungszeiten

Art. 24

Der Friedhof ist für die Besuchenden jederzeit zugänglich.

Der Gemeinderat kann Öffnungszeiten festsetzen bzw. diese einschränken.

Ruhe und Ordnung

Art. 25

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und der Besinnung. Besuchende haben sich entsprechend zu verhalten.

Das Bestattungsamt ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse des Gemeinderates, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es kann auch Personen, die sich ungebührlich verhalten, wegweisen.

Innerhalb des Friedhofs ist untersagt:

- a) das Verweilen von nicht schulpflichtigen Kindern ohne Begleitung Erwachsener;
- b) das Fahren mit Motorfahrzeugen; ausgenommen sind Leichen-, Dienst- und Invalidenfahrzeuge;
- c) das Mitführen von Tieren und Fahrrädern;
- d) das Lärmen und Spielen oder sonstiges störendes Verhalten;
- e) das Pflücken von Blumen und Abreissen von Zweigen in den Anlagen und auf fremden Gräbern;
- f) das Betreten von Rasenflächen und fremder Grabstätten;
- g) das Ablegen von Abfall ausserhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behälter;
- h) die Durchführung von Apéros oder andern Formen von Leidmahlen.

Motorfahrzeuge

Art. 26

Das Führen und Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art auf dem Areal des Friedhofes einschliesslich der dazugehörigen Nebenflächen ist nur in den nachfolgenden Fällen gestattet:

- a) Fahrten für oder von Menschen mit Behinderung sowie Fahrten in Zusammenhang mit Abdankungen;
- b) Zulieferinnen und Zulieferer während der Dauer des Güterumschlags;
- c) Dienstfahrzeuge des Gärtners;
- d) Besucherinnen und Besucher des Friedhofs auf den zugewiesenen Parkfeldern.

Das Bestattungsamt kann weitere Ausnahmen bewilligen.

B. Gräber

Eigentum

Art. 27

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Urdorf.

Belegungsplan

Art. 28

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan, für dessen Einhaltung das Bestattungsamt verantwortlich ist.

Einteilung

Art. 29

Die Gräber werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie E: Reihengräber

Kategorie K: Reihengräber, für Kinder bis 10 Jahre sowie für Totgeburten

Kategorie U: Reihen-Urnengräber

Kategorie N: Urnen-Nischen

Kategorie P: Privatgräber

Kategorie G: Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung (Aschenbeisetzung)

Masse

Art. 30

Die Reihengräber weisen folgende Masse auf:

	Länge:	Breite:	Tiefe:
Klasse E:	180 cm	90 cm	150 cm
Klasse K:	120 cm	80 cm	120 cm
Klasse U:	120 cm	70 cm	60 cm
Klasse N:	25 cm	20 cm	60 cm

Alle Gräber werden mit einer Ordnungsnummer versehen.

Reihenfolge der Benutzung

Art. 31

In den Reihengräbern, Nischenwänden und im Gemeinschaftsgrab werden die Särge und Urnen lückenlos nach der zeitlichen Reihenfolge der Bestattungen beigesetzt.

Beschriftung

Art. 32

Jedes Grab muss mindestens mit Vornamen, Name, Geburts- und Todesjahr der oder des Verstorbenen beschriftet sein. Lediglich beim Gemeinschaftsgrab ist eine Beisetzung ohne Namensnennung möglich.

Bei Totgeburten kann das Bestattungsamt Ausnahmen bewilligen.

Zusätzliche Urnenbeisetzungen	Art. 33 In bestehende Reihengräber (Kategorie E und U) können auf Wunsch der Angehörigen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Die in Art. 42 festgesetzte Ruhefrist wird durch spätere Urnenbeisetzungen nicht verlängert und es wird nach dem Abräumen des Grabes auch kein neuer Grabplatz zur Verfügung gestellt.
Tiere	Art. 34 Verstorbene Tiere dürfen nicht beigesetzt werden. Ebenso darf keine Tierasche mit oder ohne Urne beigesetzt oder ausgestreut werden.
Erdbestattungen, Reihengräber	Art. 35 Für die Beisetzung werden, soweit vorhanden, Reihengräber für Erwachsene und Kinder zur Verfügung gestellt (Kategorie E und K). In jedem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen.
Urnenbestattungen, Reihengräber	Art. 36 Für die Beisetzung werden, soweit vorhanden, Reihengräber für Erwachsene und Kinder zur Verfügung gestellt (Kategorie U und K).
Urnenbestattungen, Nischenwand	Art. 37 Für die Beisetzung werden soweit vorhanden Nischen zur Verfügung gestellt (Kategorie N). In einer Urnen-Nische (Kategorie N) können auf Wunsch der Angehörigen insgesamt zwei Urnen beigesetzt werden. Sollen zwei Urnen beigesetzt werden, darf jede Urne höchstens 25 cm hoch sein und einen maximalen Durchmesser von 20 cm haben. Die Nischen werden von der Gemeinde mit einer einheitlich gestalteten und beschrifteten Abdeckplatte versehen.
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	Art. 38 Das Gemeinschaftsgrab ist ein naturnahe gestalteter, gemeinschaftlicher Bestattungs- und Andachtsraum. Die Asche wird in einer löslichen Tonurne an einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle in der Fläche des Gemeinschaftsgrabes beigesetzt. Aufgrund des Materials der Urne ist eine Entnahme zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich. Im Belegungsplan werden die Bestattungen aufgezeichnet. Der Belegungsplan wird vom Friedhofgärtner nachgeführt. Im Gemeinschaftsgrab erhalten die einzelnen Grabstellen keine Markierung. Der Name kann für die Dauer von 10 Jahren auf einer Metallplatte eingraviert werden. Mit der Erstellung des neuen Gemeinschaftsgrabes wurde die frühere Grabstätte bei der Abdankungshalle insofern aufgehoben, als dass dort keine Verstorbenen mehr beigesetzt werden. Vorbehalten bleibt die von den Angehörigen gewünschte Bestattung eines Ehepartners oder nahen Verwandten zu einer bereits beigesetzten Person (ohne Namensnennung). Das alte Gemeinschaftsgrab wird weiter gepflegt und unterhalten.
Privatgräber	Art. 39 Solange Platz vorhanden ist, sind auf dem Friedhof besondere Plätze für Privatgräber ausgeschieden. Ein Grabplatz hat eine Fläche von 2 m x 2 m. Über deren

Benützung schliesst die zuständige Behörde mit den Interessenten einen Vertrag ab. Darin werden alle näheren Bestimmungen über die Vermietung geregelt. Privatgräber werden nur an Einwohner mit festem Wohnsitz in Urdorf oder Bürger von Urdorf abgegeben. Auswärtige Verstorbene dürfen ausschliesslich in einem bestehenden Privatgrab beigesetzt werden. An Einzelpersonen werden keine Privatgräber abgegeben.

Die Benützungsdauer wird ab Vertragsunterzeichnung auf 40 Jahre festgesetzt. Sie kann auf Gesuch hin insgesamt um 20 Jahre verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist. Die Reservierung eines Grabplatzes ist nicht zulässig.

In den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer wird keine Erdbestattung zugelassen. Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Pro Privatgrab sind folgende Beisetzungen möglich:

- a) für die ersten beiden Bestattungen: zwei Särge oder zwei Urnen oder ein Sarg und eine Urne;
- b) anschliessend max. 8 Urnen.

Das Mietverhältnis kann nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist auf Antrag der Angehörigen oder wenn diese die Pflichten gemäss Mietvertrag nicht einhalten, durch das Bestattungsamt vorzeitig aufgelöst werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung von Gebühren. Die Kosten für eine entsprechende Auflösung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Der Vertrag der Privatgräber ist mit der Erbfolge übertragbar.

Grabfelder für die muslimische Glaubensgemeinschaft

Art. 40

Die Politische Gemeinde Urdorf ermöglicht Personen, die zum Zeitpunkt des Todes den Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatten und dem muslimischen Glauben angehören, mittels Anschlussvertrag mit einer anderen Gemeinde eine Bestattung nach ihrem Glauben.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, zu diesem Zweck mit einer anderen Gemeinde einen Anschlussvertrag zur Benützung des muslimischen Grabfeldes auf deren Friedhof abzuschliessen oder auf dem Friedhof der Gemeinde Urdorf ein entsprechendes Grabfeld auszuscheiden.

Bezüglich der Kostentragung für Bestattungen von Angehörigen der muslimischen Glaubensgemeinschaft auf dem auswärtigen Friedhof gemäss Anschlussvertrag gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. dieser Verordnung.

Bestattung von Nicht-Einwohnerinnen und Nicht-Einwohnern

Art. 41

Verstorbene Auswärtige, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht Einwohner oder Bürger von Urdorf waren, jedoch einen besonderen Bezug zur Gemeinde Urdorf geltend machen, können ohne eigentlichen Rechtsanspruch auf Gesuch hin in Urdorf bestattet werden. Die Bestattung erfolgt im Gemeinschaftsgrab. Eine Beisetzung in ein bestehendes Grab ist ebenfalls möglich. In allen Fällen haben die Angehörigen die Kosten für sämtliche Leistungen gemäss Gebührentarif zu tragen.

In Urdorf verstorbene Auswärtige, die nicht in ihre Wohn- oder Heimatgemeinde zurück transportiert werden können, werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Kosten für die gesamte Bestattung sind, sofern möglich, den Angehörigen zu verrechnen.

Das Bestattungsamt ist ermächtigt, verstorbene Auswärtige in ihre Wohngemeinde zurücktransportieren zu lassen, sofern nicht Abs. 1 und 2 zur Anwendung gelangen. Die Kosten für den Rücktransport haben die Angehörigen zu tragen. Fehlen Angehörige, werden die entstehenden Kosten der letzten Wohngemeinde weiterverrechnet.

Der Gemeinderat kann im schriftlich begründeten Einzelfall eine von dieser Bestimmung abweichende Regelung zur Bestattung von Nichteinwohnerinnen und Nichteinwohnern beschliessen.

Ruhefristen

Art. 42

Die Ruhefristen werden wie folgt festgesetzt:

Kategorie E: 20 Jahre

Kategorie K: 20 Jahre

Kategorie U: 20 Jahre

Kategorie N: 20 Jahre

Kategorie G: 10 Jahre

Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

Grabräumung

Art. 43

Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist ordnet die zuständige Behörde die Räumung der betreffenden Gräber an. Sie wird mindestens im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben. Angehörige werden, sofern die Adressen noch bekannt sind, persönlich über die Abräumung informiert. Den Angehörigen werden zur Entfernung der Grabsteine sowie der Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt die zuständige Behörde über zurückgelassenes Material, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Asche nach Grabräumung

Art. 44

Bei der Aufhebung von Urnennischen oder Reihen-Urnengräber ist die Asche von Verstorbenen aus Aschenurnen, die von den Angehörigen innert angesetzter Frist nicht abgeholt wurden, im gemeinschaftlichen Aschengrab gemäss Friedhofplan beizusetzen.

Beim Gemeinschaftsgrab ist eine Aschenentnahme aufgrund der löslichen Urne und aufgrund der fehlenden Markierungen nicht möglich.

Exhumierung

Art. 45

Zur Exhumierung einer Leiche ist die Bewilligung des Gemeinderats erforderlich. Sie wird nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt. Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Auftraggeber.

Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Bestattungsamts. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Auftraggeber.

Frühzeitige Aufhebung

Art. 46

Die Aufhebung eines Grabes vor Ablauf der Ruhefrist ist nicht zulässig.

Umbetten

Art. 47

Eine Umbettung in ein bestehendes Grab ist nur nach Ablauf der Ruhefrist respektive anlässlich der Grabräumung möglich. Die Kosten für den Aufwand gehen zu Lasten der Angehörigen. Eine Umbettung in ein neues Grab ist nicht zulässig.

Überreste von Verstorbenen

Art. 48

Kommen im Verlauf von Bau- und Grabarbeiten auf dem Gemeindegebiet Überreste Verstorbener zum Vorschein, so ist dies unverzüglich dem Bestattungsamt zu melden.

Dieses sorgt für die Beisetzung der Überreste im Gemeinschaftsgrab.

C. Grabmäler und Grabunterhalt

Vorschriften

Art. 49

Der Gemeinderat erlässt verbindliche Grabmalvorschriften.

Das Aufstellen und der Unterhalt von Grabmälern richten sich nach diesen Vorschriften.

Nischenwand

Art. 50

Für die einheitliche Beschriftung der Platten ist das Bestattungsamt zuständig. Auf einer Platte können maximal zwei Person mit Vornamen, Name, Geburts- und Todesjahr aufgeführt werden.

Das Anbringen oder Aufstellen von Pflanzen, Blumen oder sonstigen Gegenständen (Figuren, Zeichnungen, etc.) ist nur während der Bestattung und in der darauffolgenden Woche erlaubt. Die Friedhofsgärtnerin oder der Friedhofsgärtner ist für die Räumung zuständig.

Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Die von der Gemeinde angeordneten Restaurationen der Beschriftungen gehen zu Lasten der Gemeinde.

Gemeinschaftsgrab

Art. 51

Für die einheitliche Beschriftung der Namensschilder ist das Bestattungsamt zuständig. Auf einer Platte wird jeweils ausschliesslich eine Person mit Vornamen, Name, Geburts- und Todesjahr aufgeführt. Beim Namen sind maximal 21 Zeichen möglich. Die Beschaffung der Platten sowie die Gravur werden durch das Bestattungsamt veranlasst und gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde Urdorf.

Das Anbringen oder Aufstellen von Pflanzen, Blumen oder sonstigen Gegenständen (Figuren, Zeichnungen, etc.) ist nur während der Bestattung und in der darauffolgenden Woche erlaubt. Die Friedhofsgärtnerin oder der Friedhofsgärtner ist für die Räumung zuständig.

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 52

Die Friedhofsgärtnerin oder der Friedhofsgärtner sorgt für den Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber, wenn die Angehörigen des oder der Verstorbenen einen entsprechenden Auftrag erteilen. Die Angehörigen können die Bepflanzung auch selbst übernehmen oder eine Drittperson damit beauftragen.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, weitergehende Bepflanzungsvorschriften zu erlassen.

Pflanzen (Koniferen, Stauden, etc.) auf Gräber, welche durch ihr Wachstum die Nachbargräber beeinträchtigen oder das Grabmal verdecken, sind nicht gestattet und werden durch die Friedhofsgärtnerin oder den Friedhofsgärtner entfernt.

Grabeinfassung und Randbepflanzung

Art. 53

Sobald sich die Erde gesetzt hat, sind die Reihengräber durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer Randbepflanzung zu versehen. Die Randbepflanzung wird durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner unterhalten und darf weder entfernt noch beschädigt werden.

Gräber können durch die Angehörigen auf deren Kosten eingefasst werden. Zugelassen sind Grabeinfassungen aus Metall oder Stein mit den folgenden Massen:

Höhe einheitlich maximal	8 cm
Breite Metall maximal	1 cm
Breite Stein maximal	5 cm

Andere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

Für Familiengräber ist eine individuelle Gestaltung der Grabeinfassung sowie der Randbepflanzung zulässig. Sie müssen den Anforderungen des Schönheitssinnes entsprechen und dürfen die Harmonie des Grabes und der Umgebung sowie das ruhige Gesamtbild des Friedhofs nicht stören und bedürfen der Bewilligung des Bestattungsamtes. Zugelassen sind Grabeinfassungen aus Metall oder Stein.

Bepflanzungsfläche und Grabschmuck

Art. 54

Für den eigentlichen Grabschmuck und die Bepflanzung wird bei den Reihengräbern eine der Grabgrösse entsprechende Fläche frei gelassen.

Die maximalen Bepflanzungsflächen weisen folgende Masse auf:

	Länge:	Breite:
Klasse E:	180 cm	70 cm
Klasse K:	120 cm	60 cm
Klasse U:	120 cm	60 cm

Die Angehörigen haben für den allfälligen Schmuck des Grabes aufzukommen.

Bepflanzungs- und Gestaltungsvorschriften

Art. 55

Die Bepflanzung oder Gestaltung der Gräber hat sich dem Charakter der Gesamtanlage anzupassen. Sie müssen den Anforderungen des Schönheitssinnes entsprechen und dürfen die Harmonie des Grabes und der Umgebung sowie das ruhige Gesamtbild des Friedhofs nicht stören.

Das Anlegen von Sonderbeeten durch Setzen von Steinen, Aufschütten von Splitt oder Kies und ähnliche Vorkehrungen ist statthaft.

Die Ansaat und Bepflanzung von feuerbrandgefährdeten Pflanzen sind untersagt.

Dauerbepflanzung

Art. 56

Reihen- und Urnengräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung des Bestattungsamtes nicht unterhalten werden können, sind von der Friedhofgärtnerin oder vom Friedhofgärtner zu Lasten der Gemeinde in einfacher Weise mit einer winterharten Dauerbepflanzung zu versehen.

Schnittblumen

Art. 57

Als Gefässe zum Einstellen von Schnittblumen sind ausschliesslich Einsteckvasen zu verwenden. Es ist untersagt, Konservenbüchsen und Gläser auf den Gräbern herumliegen zu lassen. Andere Gefässe werden durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner entfernt.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in den Abfallkörben zu deponieren.

Anpflanzungsvorschriften

Art. 58

An Samstagen und Vortagen von allgemeinen Feiertagen müssen Anpflanzungen durch Private vor 15.00 Uhr beendet sein. Sie haben zudem auf die Arbeiten des Friedhofpersonals Rücksicht zu nehmen. Während Bestattungsfeierlichkeiten sind die Arbeiten auf dem Friedhof zu unterlassen.

Zuwiderhandlungen

Art. 59

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Friedhofverordnung und der Grabmalvorschriftenrichtlinien kann das Bestattungsamt die Abänderung oder Entfernung eines Grabmals veranlassen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Der Gemeinderat kann Grabmalherstellenden bei wiederholter Zuwiderhandlung im Sinne von Abs. 1 untersagen, Grabmäler für den Gemeindefriedhof anzufertigen.

Halten sich die Grabmalherstellenden nicht an das Verbot, kann ihnen eine Busse auferlegt werden.

IV.

Kosten

Leistungen der Gemeinde

Art. 60

Für die Bestattung eines Einwohners oder einer Einwohnerin der Gemeinde Urdorf übernimmt die Gemeinde Urdorf folgende Leistungen:

- a) die Leichenschau;
- b) die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan (sofern erwünscht);
- c) die Abgabe eines Standardsargs, Sargkissens und einfachen Bestattungskleids sowie die Einsargung;
- d) den einmaligen Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich zum Krematorium der Stadt Zürich und der Urnentransport vom Krematorium zum Friedhof respektive zur Gemeinde;
- e) die Benützung der Aufbahrungshalle (Katafalk) des Friedhofgebäudes Urdorf;
- f) die Kremation sowie die Kosten einer Standardurne (Ton oder Holz);
- g) die Abgabe einer Urnen-Nische, eines Reihengrabes oder die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab;
- h) das Öffnen und Zudecken des Grabes;
- i) die Gräberbezeichnung (Grab-Nr.);
- j) das Grabgeläute;
- k) die Benützung des Friedhofgebäudes bzw. der Abdankungshalle in Urdorf.
- l) Holzkreuz bei Bestattungen in einem Reihen- oder Privatgrab
- m) Nischenplatte (ohne Beschriftung)
- n) Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab

Verzichten die Angehörigen auf einzelne Leistungen, so entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.

Weitere Leistungen

Art. 61

Das Bestattungsamt ist ermächtigt, Leistungen gemäss § 45 Abs.1 der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung zu stellen.

Bei Bestattungen von Einwohnern ausserhalb der Wohngemeinde werden die in der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen festgelegten Mindestvergütungen entrichtet.

Ungenügender Unterhalt

Art. 62

Gräber, die von Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder nur ungenügend unterhalten sind, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer schlichten winterharten Dauerbepflanzung versehen.

Sind keine Angehörigen ausfindig zu machen, erfolgen die Dauerbepflanzung und die Instandhaltung auf Kosten der Gemeinde.

Grabdenkmäler

Art. 63

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler können auf Kosten der Eigentümer entfernt werden.

Veranlasst das Bestattungsamt eine Abänderung oder eine Entfernung eines Grabmals, gehen die entstandenen Kosten ebenfalls zu Lasten der Eigentümer.

V.

Haftung

Gemeinwesen

Art. 64

Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl oder Beschädigungen von Grabmälern oder Beschädigungen von Bepflanzungen durch Dritte.

Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, Zerfall, ungenügenden Unterhalt durch Dritte, widerrechtliches Handeln Dritter, Witterung, höhere Gewalt, infolge von Naturereignissen oder durch umstürzende Grabdenkmäler entstehen.

Die Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes bleiben vorbehalten.

Zahlungspflichtige Personen

Art. 65

Für die auferlegten Gebühren und Kosten haften gegenüber der Gemeinde die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber oder mangels solcher die Erbinnen oder Erben.

VI.

Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 66

Der Gemeinderat kann Bestimmungen über den Vollzug dieser Verordnung und zu den Grabmälern erlassen.

Beschwerden / Einsprachen

Art. 67

Beschwerden gegen den Betrieb, Unterhalt oder das Verhalten des Friedhofpersonals sind der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen.

Rekurs

Art. 68

Gegen Entscheide des Bestattungsamts, insbesondere auch bei Verweigerung einer Bewilligung für ein Grabmal, kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Strafbestimmungen

Art. 69

Übertretungen dieser Verordnung können mit Polizei- oder Ordnungsbussen geahndet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 70

Die Friedhofverordnung der Gemeinde Urdorf vom 1. Juli 2001 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 71

Die Verordnung tritt per 1. Oktober 2021 in Kraft.